

## Anlage 2

### Gründe zum Erlass einer Katzenschutz-Verordnung innerhalb des Stadtgebietes von Neumünster

1. Durch die „Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen“ vom 25.11.2014 des Landes Schleswig-Holstein wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden ... übertragen, so dass die Verantwortung für den Schutz der freilebenden Katzen nicht vom Land und nicht vom Bund übernommen wird/werden kann.  
Bei der letzten Fachbesprechung Tierschutz mit dem Referat Tierschutz des MLLEV wurde deutlich, dass das Land nicht selbst tätig werden möchte und begrüßt, wenn die Städte und Gemeinden selbst tätig werden. Zu diesem Zweck wurden auch auf der Homepage des Ministeriums Vorlagen zur Katzenschutz-VO und Handreichungen eingestellt.
2. Die Zahlen an nicht kastrierten, nicht gekennzeichneten und registrierten Fundkatzen, die ins Tierheim Neumünster gebracht werden, steigen stetig an (bis 22.11.2023: 123 Katzen; im Vergleich 2022 gesamt: 85 Katzen, sowie Stand 23.10.2024: 138 Katzen, davon 3 Mutterkatzen mit 14 Kitten!).
3. Eine große Anzahl an Fundkatzen ist krank und muss umgehend tierärztlich versorgt werden oder aber aufgrund des sehr schlechten Zustandes sofort eingeschläfert werden. Häufiger Zustand bei Fundkatzen: schlechter Ernährungszustand, Befall mit Parasiten, stumpfes Fell, schlechte Zähne, Zahnfleischentzündungen, Kampf- und Bissverletzungen; dies führt zu immens hohen Kosten für die öffentliche Hand.
4. In Neumünster gibt es mehrere Katzen-Hot-Spots (nach Aussage des Tierheims und der Tierhilfe Neumünster):

#### Bereich Schützenstraße/Mühlenstraße

Ca. 15 Stück, schwarz oder silberfarben, davon sei die Hälfte bereits kastriert und gechipt worden durch den Verein.

#### Gartenkolonie Wernershagener Weg

Im Moment ca. 70 Stück, wovon 50 Stück bereits kastriert worden sind durch die Tierhilfe Neumünster. Es rücken jedoch neue unkastrierte Tiere nach (evtl. aus angrenzendem Wohngebiet).

#### Der Bereich im Freesencenter bei XXXL Lutz

Hier wurden in der Vergangenheit mehrere Kitten bereits durch das Tierheim Neumünster eingesammelt und kastriert.

#### Im Bereich Wasbeker Straße bei dem neugebauten Penny und der Bahnunterführung

Die Anzahl dort ist unbekannt.

#### Die Gartenkolonie bei den Holstenhallen

Hier kann keine genaue Anzahl benannt werden. Es sollen sich sehr viele Katzen sowie sehr viele Kater dort aufhalten. Die hohe Anzahl an Katern führt dazu, dass dort regelmäßig Rankämpfe stattfinden mit schwersten Verletzungen.  
Die Hot Spots (z.B. in Faldera, Innenstadt, bei den Holstenhallen) verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Unkastrierte Katzen und Kater, ob mit oder ohne Besitzer, haben Reviere, die sich über mehrere Kilometer erstrecken können, so dass eine Begrenzung der Katzenschutz-VO auf einzelne Stadtteile in keiner Weise zum Ziel, führen würde, die Population an Straßen- und Fundkatzen einzudämmen,  
Neumünster besitzt auf der Nord-Süd-Achse eine Länge von ca. 15 km, auf der Ost-West-Achse eine Breite von 8,5 km. Die durchschnittliche Reviergröße eines Katers beträgt zwischen 3 – 20 Quadratkilometer. Somit kann ein einzelner unkastrierter Kater sich innerhalb des gesamten Stadtgebietes mit verwilderten oder unkastrierten Hauskatzen paaren.

5. Die zweimal im Jahr durchgeführte Katzen-Kastrationsaktion des Landes und der TÄK SH bringt keinen durchschlagenden Erfolg, da die Aktion bereits nach wenigen Tagen (diesen Herbst nach 2 Tagen!!!) aufgrund fehlender finanzieller Mittel beendet wurde und die Zahlen an Fundkatzen steigen trotz der durchgeführten Kastrationsaktionen weiter an.
6. Es gibt keine Mittel, die gleichermaßen geeignet wären, die Katzenflut zu beenden, da zu erwarten ist, dass durch die erhöhten Kosten aufgrund der Änderung der Gebührenordnung der Tierärzte zukünftig vermehrt unkastrierte Katzen herumlaufen. Viele Besitzer von Katzen können sich die Kastration nicht leisten und deren Tiere können sich bei Freigang dann mit den bereits verwilderten Hauskatzen oder untereinander paaren.
7. Die Stadt ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich um Fundtiere zu kümmern. Das Tierheim Neumünster ist der Flut an Fundkatzen alleine nicht gewachsen, weder reicht der Platz noch das Personal, um eine weiter steigende Anzahl an Katzen zu versorgen. Die Stadt muss für die Kosten der Unterbringung, tierärztliche Versorgung und Kastration aufkommen.
8. Durch die Änderung des Grundgesetzes am 31.07.2002 wurde der Tierschutz zum Staatsziel. Straßenkatzen sind auf den Menschen angewiesen. Dies hat auch die damalige Bundesregierung am 03.03.2016 in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zum Schutz der Straßenkatzen unmissverständlich festgestellt: „Anders als bei Wildtieren handelt es sich [bei Straßenkatzen] um Tiere einer domestizierten Art, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst sind. Ohne menschliche Obhut und Versorgung erfahren die Katzen häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in teilweise erheblichem Ausmaß“ (Deutscher Bundestag, 2016, S. 3)
9. Es gibt keine Mittel, die gleichermaßen geeignet wären, die Kosten für die Flut an Fundkatzen in den Tierheimen zu reduzieren.
10. Die Fortpflanzung von Katzen geschieht unkontrolliert und mit großer Geschwindigkeit. Eine weibliche Katze kann pro Jahr zwei Würfe mit jeweils 2 – 6 Nachkommen haben, die wiederum mit ca. 6 Monaten geschlechtsreif sind.



Es ist erforderlich, dass Katzen identifizierbar (Mikrochip) und einem Besitzer zugeordnet werden können, damit Katzen nicht unnötig als Fundtiere länger als nötig im Tierheim verbleiben. Außerdem kann nur durch Kennzeichnung und Registrierung und eindeutige Zuordnung zu einem Tierhalter, dieser in die Pflicht genommen werden.

Zukünftig wird das Tierheim beim Auffinden von Fundkatzen schneller entlastet werden können, da gekennzeichnete und registrierte Tiere schneller dem Besitzer zugeordnet werden können. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass weniger Tiere ausgesetzt werden, da eine Entdeckungsfahr durch Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht besteht

11. Katzenhalterinnen und Katzenhalter können durch den Erlass einer solchen Verordnung sensibilisiert werden und damit zur Verminderung der Katzenpopulation wildlebender Katzen beitragen.
12. Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden dann in hohem Maße Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt und so auch die Gesundheit von "Freigänger"-Katzen gefährdet. Dies kann auch dazu führen, dass Zoonosen auf den Menschen übertragen werden. Ebenso können große Populationen freilebender Katzen eine Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und deren Bestände beeinträchtigen; schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen.
13. Die Kastration einer Hauskatze hat sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter Vorteile:
  - bestimmte Infektionen können so verhindert werden;
  - tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv;
  - das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen wird verhindert;
  - das z. T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden und zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken
14. Die Anzahl der unkastrierten Katzen, die aufgrund tierschutzrechtlicher Verstöße den Haltern fortgenommen werden müssen, würde ebenfalls sinken und damit die öffentliche Hand deutlich entlasten. Weiterhin ist es in der Vergangenheit bei Tierschutzkontrollen aufgefallen, dass Halter von Katzen diese aus mangelnden finanziellen Mitteln und Unwissenheit nicht kastrieren lassen und sogar Inzucht billigend in Kauf nehmen.